

an, so kann es zur Kontrolle darüber benutzt werden, ob das betreffende Werk im Börsenblatt oder durch besonderes Rundschreiben angezeigt ist und ob es vor allen Dingen auch in der im Börsenblatt täglich veröffentlichten Übersicht der erschienenen Neuigkeiten aufgeführt ist. Es kommt nämlich nicht gar zu selten vor, daß ein Buch als erscheinend oder erschienen angezeigt wird, daß aber unterlassen wird, das Buch der Hinrichs'schen Buchhandlung zur Aufnahme in die Kataloge zu übersenden, wodurch die Aufnahme (wenigstens die sofortige) nicht erfolgen kann. Müssen jedoch die betreffenden Rubriken ausgefüllt werden, indem Datum bzw. Nummer des Börsenblatts eingeschrieben wird, so ist eine Nichtaufnahme in die Kataloge ausgeschlossen.

Auf die beiden Archivexemplare jedes einzelnen Verlagswerkes müssen die Nummer, falls sie nicht aufgedruckt wird, der wirkliche Verfassernamen, das Datum des Erscheinens, die Höhe der Auflage, Papierquelle und etwaige sonstige notwendig erscheinende Bemerkungen geschrieben werden und zwar auf die vordere Innenseite des Einbandes, oder auf die zweite Umschlagseite, oder falls beides nicht möglich ist, auf die Rückseite des Titels oder auf ein besonderes Blatt, das auf die Rückseite des Titels geklebt wird. Von jeder neuen Auflage oder von jedem neuen Abdruck eines Werkes müssen ebenfalls zwei Exemplare ins Verlagsarchiv kommen. Vielleicht kann auch das gezahlte Autorenhonorar ins Archivregister oder auf die Archivexemplare geschrieben werden, wenn der Verleger sein eigener Archivar, oder das Verlagsarchiv nur seinem Vertrauensmann zugänglich ist.

Die Führung eines alphabetischen Autorenadreibuchs ist zu empfehlen. Dieses Adreibuch muß stets auf dem laufenden erhalten werden und kann unter Umständen auch die Werke der einzelnen Verfasser aufführen.

Das Verlagsarchiv muß ferner enthalten je zwei Exemplare aller von dem betreffenden Verlage hergestellten, benutzten und ausgehenden Drucksachen, als: Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Waschzettel usw., sowie der verschiedenen sonstigen Geschäftspapiere. Diese Drucksachen werden teils als Muster, teils als Druckbelege, teils zur Kontrolle für die Buchhaltung aufbewahrt, wie die Buchhalterei überhaupt viel mit dem Archiv zu tun hat. Auf jeder dieser Drucksachen sind Auflage, Datum und Preis der Herstellung, Druck- und Papierfirma usw. zu bemerken. Rezensionenbelege werden sorgfältig eingefordert und im Verlagsarchiv aufbewahrt, wo auch die verschiedenen vollgeschriebenen Geschäftsbücher, die Kopiebücher usw. ihren Platz finden.

Der Fragesteller, der diese Ausführungen veranlaßt hat, wird wohl nicht gut verlangen können, daß hier auch auf die der Buchhaltung eines Verlagsgeschäfts obliegenden Arbeiten und Arbeitsweisen eingegangen wird. Jedenfalls sollten z. B. die von der Buchhaltung zu liefernden Verlagskalkulationen und Absatzstatistiken der einzelnen Werke im Archiv aufbewahrt werden, was bei einem etwaigen Verkauf sehr nützlich wäre. Bilanzen und Inventare müssen wie oben bemerkt aufbewahrt werden. Manch einer wird zwar die Einrichtung und Unterhaltung eines Verlagsarchivs für überflüssig und kostspielig halten; die zahlreichen Gesuche von jüngeren und älteren Firmen im Börsenblatt, die ihre eigenen älteren Verlagskataloge, ältere Verlagsartikel oder die verschiedenen Auflagen desselben Verlagswerkes suchen, sollten aber doch ein Zeichen dafür sein, daß ein Verlagsarchiv, ganz davon abgesehen, daß es teilweise gesetzlich angeordnet ist, einigen Nutzen haben muß und bei ordentlicher Führung sehr wertvolle Auskünfte über die Entwicklung eines Verlagsgeschäfts, über seine Beziehungen zu Autoren usw. zu geben vermag. Wie oft kann man in der Geschichte eines Verlags lesen, daß über diese oder jene Periode, über dieses oder

jenes Vorkommnis nichts zu berichten ist, oder daß man sich auf andere Quellen verlassen mußte, weil der mangelhafte historische Sinn früherer Inhaber interessante Urkunden, z. B. Autorenbriefe, nicht aufbewahrte oder verloren gehen ließ! Einige Fälle aus neuester Zeit zeigen, daß z. B. aus dem Verlagsarchiv Manuskripte berühmter Autoren ausgegraben wurden, die noch gar nicht veröffentlicht waren, oder daß man Werke, die in zahlreichen Auflagen und Ausgaben erschienen sind, nunmehr zum erstenmal in der ursprünglichen vollständigen Fassung herausgeben konnte.

Fr. J. Kleemeier.

## II.

### Unkosten.

Unter Unkosten versteht man die bei Einrichtung und Weiterführung eines geschäftlichen Unternehmens zu machenden notwendigen Aufwendungen. Es gehören dazu namentlich Gehälter, Löhne, Miete für das Geschäftslokal, Beleuchtung, Kapitalverzinsung, Abschreibungen, Abzüge bei Zahlungen, Verluste auf Forderungen, Bureau- und Handlungsunkosten (Geschäftsbücher, Geschäftsdrucksachen, Schreibpapiere, Tinte, Federn, Telephonmiete, Porti, Frachten, Rollgelder, Telegramme, Verpackung, Nachschlagewerke, Adreßbücher usw.), Steuern, Beitrag zur Handelskammer, Versicherungen (Feuer-, Diebstahl-, Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung usw.); ferner (besonders für Verlagsbehandlungen) Vertriebskosten (Frei-Exemplare, Rezensionen-Exemplare, Provisionen an Reisende, Prospekte, Rundschreiben, Versandgebühren, Anzeigengebühren im Börsenblatt usw.), Vereinsbeiträge (Börsenverein, Verlegerverein usw.).

Eine Zusammenstellung der Unkosten nimmt man beim Generalabschluss aus dem Hauptbuch (der doppelten Buchhaltung) auf dem Gewinn- und Verlustkonto vor, auf dessen Sollseite sämtliche Unkosten, eventuell nach einzelnen Abteilungen geordnet, in Gesamtsummen eingetragen werden.

So wie der Waren-Kaufmann seine allgemeinen Handlungsunkosten nicht den einzelnen Warengattungen beim Jahresabschluss belastet, so ist es auch im Verlagsbuchhandel nicht üblich, diese Unkosten auf die Konten der einzelnen Verlagswerke zu verteilen. Eine solche Verteilung würde, wenn überhaupt, nur nach schwierigen, zeitraubenden Berechnungen möglich sein, sofern sie entsprechend den Herstellungskosten der einzelnen Verlagswerke, ihrem Absatz, der verursachten Arbeit usw. erfolgen soll.

Aber auch wenn es gelänge, einen Berechnungsmaßstab zu finden, wodurch eine zutreffende und gerechte Verteilung der Unkosten möglich gemacht würde, wäre es doch nicht angebracht, das Verlagskonto für die gesamten Geschäftsunkosten zu belasten und die Verteilung auf die einzelnen Konten vorzunehmen, weil dann die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung kein klares und genaues Bild geben würde, wie das Handelsgesetzbuch dies, wenigstens für gesellschaftliche Unternehmungen, vorschreibt.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß bei Ausrechnung des Selbstkosten- und Verkaufspreises eines Buches auf die Netto-Herstellungskosten (Honorar, Druckkosten, Papier etc.) selbstverständlich ein bestimmter Betrag für allgemeine Unkosten zugeschlagen werden muß, mindestens 20—30 Prozent der reinen Herstellungskosten.

Adelbert Kirsten.